

geschmälert behalten haben¹⁾ und daß auch die Einzelstaaten als solche ebenfalls die völkerrechtlichen Ehrenrechte der souveränen Staaten noch jetzt ausüben²⁾.

Drittes Kapitel.

Das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten.

§ 11. Die Unterordnung der Einzelstaaten unter das Reich.

I. Das Verhältnis der Unterordnung der Einzelstaaten unter die Reichsgewalt ist ein dreifach verschiedenes.

Prinzipiell ist dasselbe im Art. 4 der Reichsverfassung in der Art geregelt, daß die in diesem Artikel aufgeführten Angelegenheiten »der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen«. Die Durchführung und Handhabung der Reichsgesetze dagegen ist auf das Reich nicht übergegangen, sondern den Einzelstaaten verblieben³⁾. Die Einzelstaaten haben daher dem Reiche gegenüber diejenigen Befugnisse, welche den Selbstverwaltungskörpern zustehen und das Wesen der Selbstverwaltung ausmachen⁴⁾,

1) Anderer Ansicht Hänel, Staatsr. I, S. 322; gegen ihn wendet sich Zorn I, S. 91, Note 72.

2) v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht I, S. 39 ff. will mit der Fortdauer dieser Rechte den Beweis führen, daß die einzelnen deutschen Staaten noch gegenwärtig souverän seien; schon Jellinek a. a. O. S. 19 hat aber dargelegt, daß eine solche Auffassung der Souveränität »wissenschaftlich am tiefsten steht«. Gegen Sarwey vgl. auch Gaupp S. 16 u. 17. Diese Ehrenrechte wurden auch zurzeit des alten Deutschen Reichs von den größeren Reichsständen, namentlich den Kurfürsten, ausgeübt, obgleich sie zweifellos nicht souverän waren.

3) Uebereinstimmend Hänel, Staatsr. I, S. 295 in eingehender Durchführung rücksichtlich der einzelnen Angelegenheiten (Verwaltungszweige). Der scharfe Widerspruch, den Zorn I, S. 113 und sonst dagegen erhebt, ist völlig unbegründet und seine Darstellung des Verhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten m. R. schief und unhaltbar.

4) Der Begriff der Selbstverwaltung ist in der deutschen Literatur ursprünglich ein rein politischer gewesen; er beruhte auf der Reaktion gegen den durch das konstitutionelle System verschuldeten Ministerial-Despotismus. Die Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Landtage vernichtet die Selbständigkeit und freie Entscheidung aller dem Minister untergebenen Behörden und Beamten, welche seinen dienstlichen Befehlen Gehorsam leisten müssen, da ja er und er allein für die Verwaltung seines Ressorts »die Verantwortung« trägt. Hat der Minister die Majorität des Landtags auf seiner Seite oder ist er selbst der Führer und Vertrauensmann der herrschenden Partei, so ist er hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit gedeckt, und je rücksichtsloser er im Interesse und nach den politischen Anschauungen seiner Partei handelt, desto mehr ist sie mit ihm zufrieden. Dieser Mißstand wurde